

Nutzungsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Nordkirchen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Bergmann,
Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen,
nachfolgend Gemeinde genannt

und

der Schützenbruderschaft St. Pankratius Südkirchen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Franz Josef Hölscher
und
dem Geschäftsführer Herrn Reinhard Fiedler
nachfolgend Schützenbruderschaft genannt

über die Nutzung einer Teilfläche aus dem Grundstück, Gemarkung Südkirchen, Flur
2, Flurstück 916.

Die Gemeinde Nordkirchen ist Eigentümerin des o. g. Grundstückes. Auf dieser
Teilfläche ist bislang ein Fußballfeld angelegt, das die Gemeinde Nordkirchen nach
Fertigstellung des Kunstrasenfeldes aufgegeben hat.

Dazu werden folgende Verabredungen getroffen:

1. Die Teilfläche ist in dem beiliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt und
ca. 4875 qm groß.
2. Auf der Fläche möchte die Schützenbruderschaft St. Pankratius Südkirchen
künftig vereinsinterne Veranstaltungen wie z. B. Schützenfeste durchführen.
Die Schützenbruderschaft verpflichtet sich, die Teilfläche für die Dauer der
Nutzungszeit in eigener Regie und auf eigene Kosten zu pflegen und zu
unterhalten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Pflege- oder
Unterhaltungsmaßnahmen und wird für die Dauer der Nutzungszeit mit
Folgekosten aus dem Betrieb dieser Anlage nicht belastet. Der Ballfangzaun,
die Barriere und 2 Flutlichtmasten bleiben in Funktion. Wird später Ersatz
dafür notwendig, trägt die Schützenbruderschaft die Kosten. Auch sämtliche
Kosten für eine evtl. Strom- oder Wasserversorgung sind von der Bruderschaft
zu tragen.

3. Die Schützenbruderschaft stellt die Grundstückseigentümerin von etwaigen Haftungsansprüchen aus der Nutzung der Fläche frei.
4. Zu Kontrollzwecken auf dem Grundstück können Beauftragte der Gemeinde Nordkirchen das Grundstück jederzeit betreten und, wenn erforderlich, auch befahren. Sofern das Grundstück für die Verlegung oder Instandsetzung von Ver- oder Entsorgungsleitungen genutzt werden muss, besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung der ursprünglichen Situation. Wesentliche Veränderungen des Grundstückes sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Nordkirchen.
5. Die Gemeinde stellt der Schützenbruderschaft die Teilfläche kostenlos zur Verfügung. Dafür ist die Schützenbruderschaft verpflichtet, die Fläche für von der Gemeinde zugelassene Veranstaltungen, jeweils nach vorheriger Vereinbarung, ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Nutzung des Geländes durch die Gemeinde Nordkirchen, verpflichtet sich diese, etwaige entstehenden Schäden am Vereinseigentum zu ersetzen. Eine Unterverpachtung bzw. teilweise Unterverpachtung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.
6. Für die verbleibende östliche Fläche des bisherigen Fußballfeldes wird noch eine Nutzung gesucht. Die Schützenbruderschaft akzeptiert, dass zum Erreichen dieser Fläche eine 3 m breite Zuwegung, im Lageplan blau schraffiert dargestellt, jederzeit frei zu halten ist.
7. Der Nutzungsvertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2030. Der Vertrag kann, wenn beide Seiten es wünschen, danach von Jahr zu Jahr verlängert werden. Beide Parteien haben jedoch das Recht der Kündigung in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von jeweils drei Monaten zum Jahresende. Nach Ablauf der Nutzungszeit gehen die evtl. auf der Pachtfläche vorhandenen Anlagen entschädigungslos auf die Gemeinde über. Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht die im Eigentum der Bruderschaft stehenden Gegenstände.

Nordkirchen, _____.____._____

Dietmar Bergmann

Franz Josef Hölscher

Reinhard Fiedler

Anlage
Lageplan



**Kreis Coesfeld
Katasteramt**

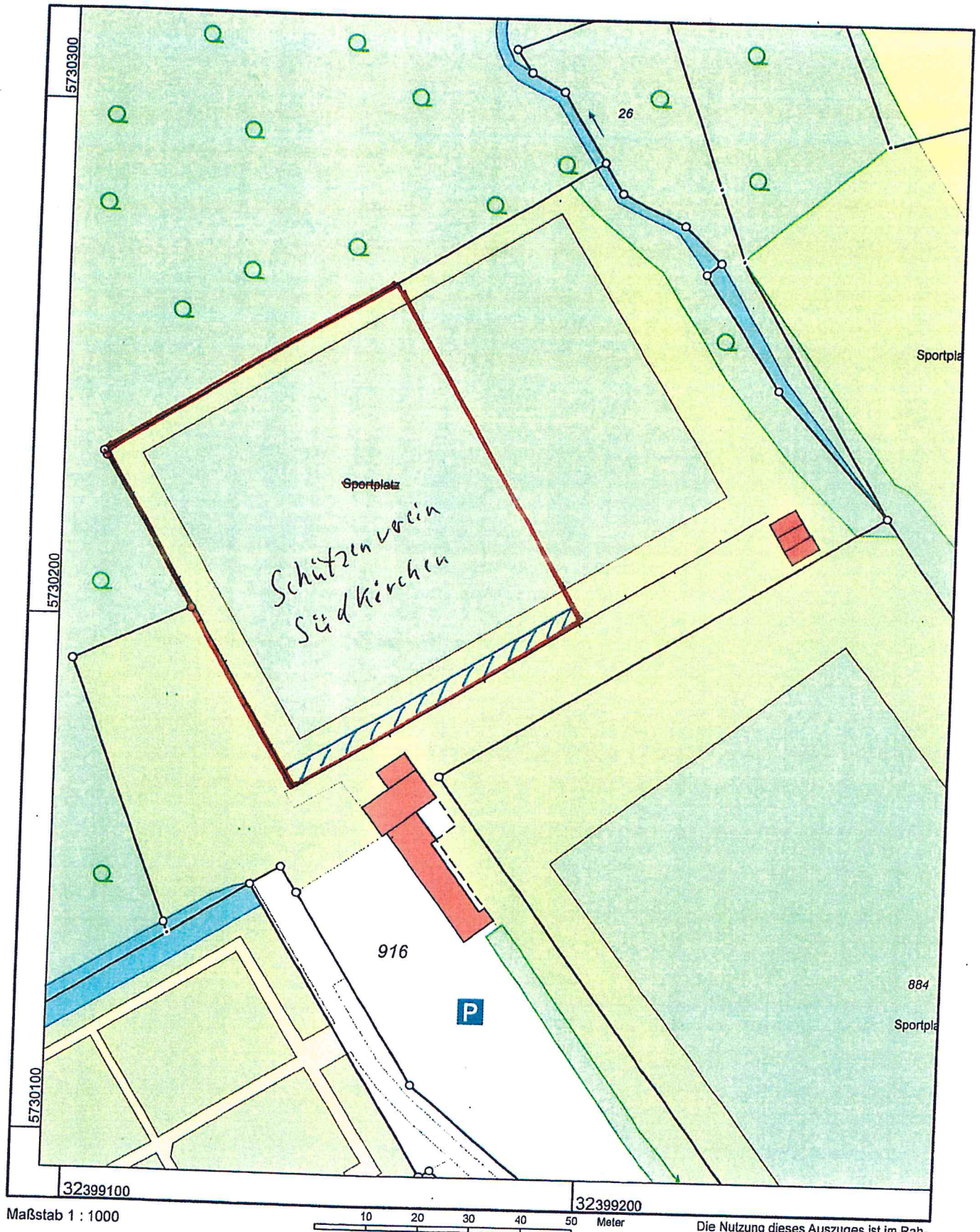
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Flurstück: 916
Flur: 2
Gemarkung: Südkirchen
Friedhofsweg, Nordkirchen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:1000

Erstellt: 25.07.2019
Zeichen:



Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.